OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100215/2/RK/SSo

Datum:
Linz, 15. Dezember 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des R J S, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 31.08.2022, GZ: 0119883/2021 AS/VS, wegen Übertretung des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes (Oö. FGPG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, festgestellter Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 31.08.2022, GZ: 0119883/2021 AS/VS, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung des Oö. FGPG eine Geldstrafe iHv. 150 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden, verhängt.

Am 13.09.2022 erfolgte am Hauptwohnsitz des Bf ein Zustellversuch, bei dem dieser nicht angetroffen wurde. Das Straferkenntnis wurde hinterlegt und ab 14.09.2022 zur Abholung bereitgehalten (Beginn der Abholfrist). Eine Verständigung über die Hinterlegung wurde in den Briefkasten des Bf eingelegt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 16.10.2022 Beschwerde. Darüber hinaus wurde die Beschwerde der belangten Behörde per Post (Aufgabe am 20.10.2022) übermittelt.

I.3. Mit Verspätungsvorhalt vom 25.10.2022 räumte die belangte Behörde dem Bf die Möglichkeit zur Stellungnahme hinsichtlich der als verspätet angenommenen Einbringung der Beschwerde ein und ersuchte ihn, bekannt zu geben, ob er zum Zeitpunkt der Hinterlegung des Straferkenntnisses nicht nur vorübergehend von der Abgabestelle abwesend war und insbesondere durch eine Reise, einen Urlaub oder einen Krankenhausaufenthalt gehindert war, von der Zustellung Kenntnis zu nehmen sowie diesfalls entsprechende Bescheinigungsmittel vorzulegen.
Der Bf brachte dazu mit Eingabe vom 19.11.2022 vor, dass er sich nach Behebung des Straferkenntnisses bis einschließlich 11.10.2022 an seinem Nebenwohnsitz befunden hätte. Von 10.10. bis 11.10.2022 habe er aufgrund starker Krankheitssymptome lediglich Telefonbereitschaft im Homeoffice ausüben können; von 12.10. bis 21.10.2022 wäre er krank gemeldet gewesen. Zusammengefasst brachte er vor, es sei ihm aufgrund seiner örtlichen Abwesenheit vom Zeitpunkt der Behebung des Straferkenntnisses bis zum 11.10.2022 sowie seinem allgemein schlechten gesundheitlichen Zustand aufgrund der Infektion erst am 16.10.2022 möglich gewesen, die Beschwerde zu übermitteln. Dem Schreiben des Bf war die Meldung über seine Arbeitsunfähigkeit angeschlossen.

I.4. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 26.07.2023, GZ: 0119883/2021 AS/VS, wurde die Beschwerde von der belangten Behörde als verspätet zurückgewiesen.

I.5. Gegen die Beschwerdevorentscheidung brachte der Bf am 11.08.2023 per E-Mail einen Vorlageantrag ein.

I.6. Mit Schreiben vom 28.08.2023 hat die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Behördenaktes vorgelegt.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde sowie in das Zentrale Melderegister.

Daraus ergibt sich der unter Punkt I.1. bis I.2. dargestellte Verfahrensgang (festgestellter Sachverhalt) widerspruchsfrei. Bei dem im Verwaltungsstrafakt aufliegenden Zustellnachweis handelt es sich um eine öffentliche Urkunde, die den Beweis dafür erbringt, dass die Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist; allerdings ist der Gegenbeweis gemäß § 292 Abs. 2 ZPO iVm § 24 VStG und § 47 AVG zulässig. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Es ist Sache des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (siehe etwa VwGH 07.09.2020, Ra 2020/04/0099; 02.11.2022, Ra 2021/11/0188 oder auch VwGH 22.12.2022, Ra 2022/10/0167). In seiner Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt äußert sich der Bf nicht zum Zustellvorgang an sich, sondern bezieht sich bloß auf nach Behebung des Straferkenntnisses eingetretene Umstände, weshalb die gesetzliche Vermutung der vorschriftsmäßigen Zustellung gilt.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) ist ein Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 leg. cit. regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Der Empfänger ist nach § 17 Abs. 2 ZustG von der Hinterlegung zu verständigen, wobei die Verständigung in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle

zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre anzubringen ist. Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt, sofern sich nicht ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 leg. cit. wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Diesfalls wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.2. Im gegenständlichen Fall wurde das Straferkenntnis – infolge des erfolglosen Zustellversuchs an der Abgabestelle – hinterlegt. Die Verständigung über die Hinterlegung wurde im Sinne des § 17 Abs. 2 ZustG in den Briefkasten des Bf und damit eine für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung eingelegt. Da das Straferkenntnis ab 14.09.2022 zur Abholung bereitgehalten wurde, gilt es gemäß § 17 Abs. 3 ZustG mit diesem Tag als zugestellt. Die vom Bf in der Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt vorgebrachte Abwesenheit von der Abgabestelle nach erfolgter Abholung des Straferkenntnisses vermag daran nichts zu ändern.

III.3. Die in § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) vorgesehene vierwöchige Beschwerdefrist begann damit am 14.09.2022 zu laufen und endete gemäß § 32 Abs. 2 AVG am 12.10.2022. Die per E-Mail am 16.10.2022 eingebrachte Beschwerde erweist sich daher als verspätet. Selbiges gilt für die darauffolgende Übermittlung der Beschwerde per Post (Postaufgabe am 20.10.2022).
Im Übrigen ist fallbezogen festzuhalten, dass für die belangte Behörde deren zweimonatige Frist zur Erlassung der Beschwerdevorentscheidung mit 16.12.2022 geendet hat, was sich aus § 14 Abs. 1 VwGVG ergibt.
Sie war daher zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung am 26. 7.2023 unzuständig, weshalb (weil ein Vorlagenantrag gestellt wurde) das Landesverwaltungsgericht rein über die Beschwerde und nicht über die Beschwerdevorentscheidung abzusprechen hatte.
Dies hatte zur Folge, dass der Spruch des gegenständlichen Beschlusses unabhängig von der (verspätet) erlassenen Beschwerdevorentscheidung über die Zulässigkeit der gegenständlichen Beschwerde abzusprechen hatte, welche wegen Verspätung aber eben nicht gegeben war (zu alldem: Köhler, Brandtner, Schmelz (Hrsg.), Kommentar zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, 2021, S. 431f.).
Der gegenständliche Beschluss ersetzt im Übrigen die verspätet erlassene Beschwerdevorentscheidung, weshalb diese ohnehin aus dem Rechtsbestand ausgeschieden ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die zu klärende Rechtsfrage konnte anhand des klaren Gesetzeswortlauts und der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos

erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer